



32 – 565/3701 – 2020/250

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen Verordnung (BienSeuchV);

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand in 97456 Dittelbrunn, GT Hambach (Landkreis Schweinfurt);

hier: Erlass einer Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirkes

Anlage: 1 Karte des Sperrbezirkes

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand in 97456 Dittelbrunn, GT Hambach (Landkreis Schweinfurt) wird das Gebiet in einem Radius von 2 km um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk erklärt (§ 10 Abs. 1 BienSeuchV).

Die Grenzen des Sperrbezirkes sind der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Der Sperrbezirk umfasst Teile folgender Gemeinden und Gemeindeteile:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemeindeteile</u>
Dittelbrunn	Dittelbrunn Hambach
Niederwerrn	Niederwerrn
Poppenhausen	Maibach
Üchtelhausen	Zell

2. Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben diese gemäß § 5b BienSeuchV unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – anzuzeigen. Bei Unklarheiten wegen des Umgriffs des Sperrbezirkes erteilt das Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – nähere Auskunft unter der Tel.-Nr. 09721/55-310.

3. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Die Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben sich unverzüglich zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins mit dem Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt – (Tel. 09721/55-310; Fax: 09721/55-372; E-Mail: vetamt@lrasw.de) in Verbindung zu setzen.
 - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.

Dies gilt nicht für:

 - 3.3.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entsorgung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“, abgegeben werden;
 - 3.3.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffern 1 - 3 genannten Maßnahmen wird hiermit angeordnet.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt in Kraft.

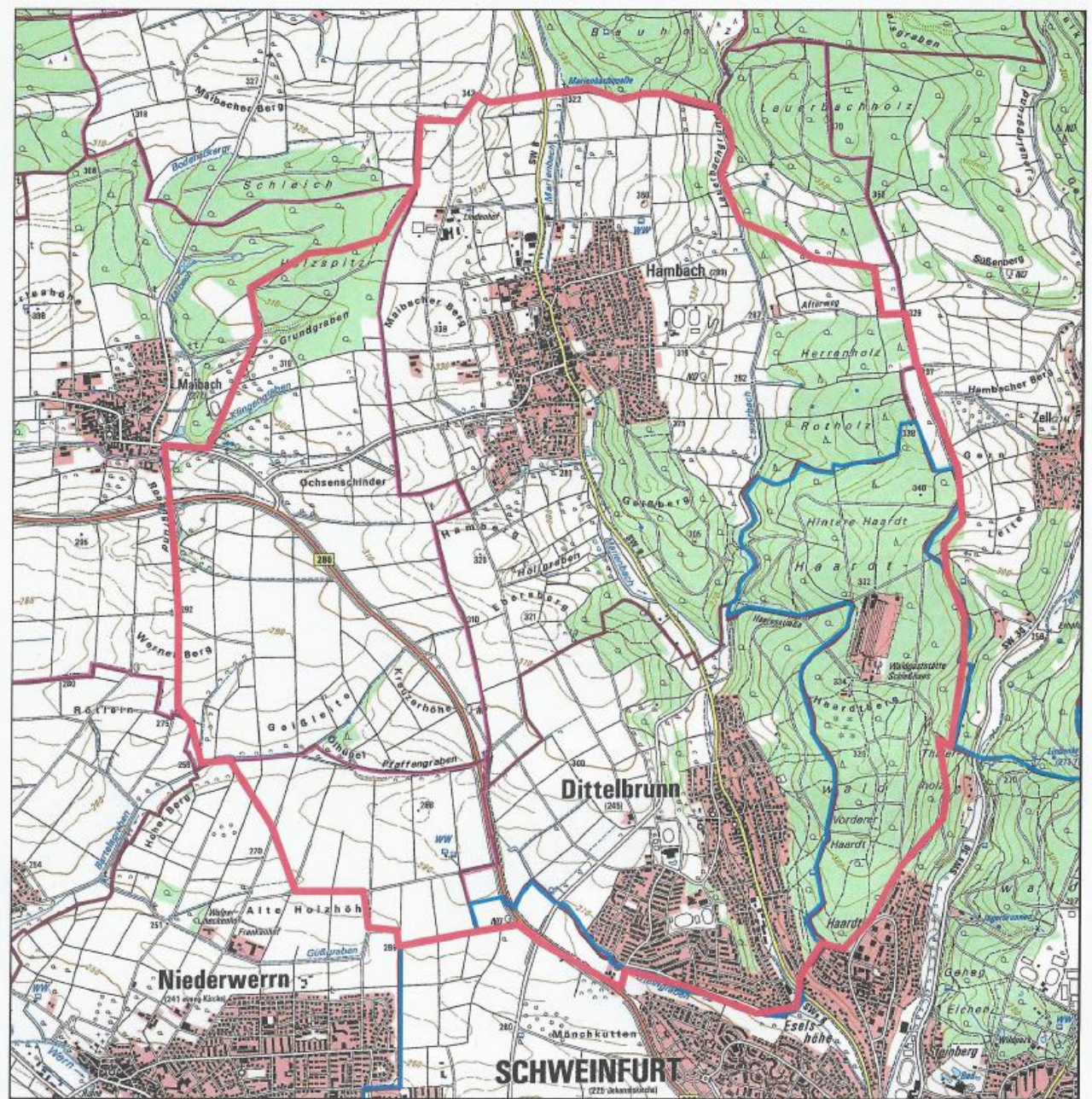
Hinweise:

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend) geahndet werden.
2. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. 36) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Schweinfurt, 12.08.2020
Landratsamt Schweinfurt

Weidinger
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 12.08.2020



Sperrbezirk nach Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in 97456 Dittelbrunn, GT Hambach (Landkreis Schweinfurt) – Stand: 12.08.2020